

**Promotionsordnung (Dr. iur.)
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 22. März 2011**

Auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotion
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss

II. Zulassung zur Promotion

- § 6 Antragstellung
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Gutachter

III. Dissertation

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bewertung der Dissertation
- § 11 Annahme der Dissertation

IV. Mündliche Prüfung

- § 12 Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum
- § 13 Bewertung der mündlichen Prüfung

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

- § 14 Bewertung der Promotion

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Übergabe der Urkunde, Titelführung
- § 17 Einsichtsrecht

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

- § 18 Ungültigkeit von Promotionsleistungen
- § 19 Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Rechtsbehelfe

VIII. Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung verwendet zwar generell die maskuline Form; sie gilt aber ebenso für weibliche Personen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

I. Allgemeines

§ 1

Promotionsrecht

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht für die Technische Universität Chemnitz aufgrund eines Promotionsverfahrens den akademischen Grad doctor iuris (Dr. iur.).

§ 2

Promotion

(1) Das Promotionsverfahren besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1).

(2) Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades der Rechtswissenschaften verliehen und beurkundet.

(3) Promotionsverfahren werden ausschließlich für einzelne Bewerber eröffnet. Jeder Bewerber legt eine eigene, abgeschlossene und seine Leistungen kennzeichnende Dissertation vor.

§ 3

Voraussetzungen

(1) Für die rechtswissenschaftliche Promotion ist erforderlich, dass der Bewerber ein juristisches Staatsexamen oder eine gleichwertige andere juristische Abschlussprüfung mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden hat.

(2) Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss auf Antrag eines Hochschullehrers, der auch die Betreuung übernimmt, andere rechtswissenschaftlich hinreichend qualifizierte Bewerber zur Promotion zulassen. Der Promotionsausschuss kann in diesem Fall bestimmen, dass der Bewerber vor Einreichen der Dissertation weitere wissenschaftliche Leistungen im Rahmen des Graduiertenstudiums zu erbringen hat.

(3) Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Examina und Prüfungsnoten sowie den ausreichenden Bezug eines Studiengangs zu den Rechtswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss; er soll zuvor eine Stellungnahme des Fakultätsrates einholen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bzw. einer von ihm anerkannten Gutachterstelle für ausländische Bildungsnachweise einzuholen.

(5) Bewerber, bei denen vor ihrem Antrag (§ 7) bereits zweimal ein Promotionsverfahren ohne Erfolg abgeschlossen wurde, können nicht mehr zur Promotion an der Fakultät zugelassen werden.

§ 4

Promotionsleistungen

(1) Die Promotion erfolgt gemäß § 40 Abs. 3 SächsHSG auf der Grundlage folgender Leistungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) nach §§ 9 ff. dieser Ordnung,
2. der mündlichen Prüfung, bestehend aus öffentlichem Vortrag und Aussprache (Disputation) sowie einem Rigorosum (§ 12 dieser Ordnung).

Ein Verzicht auf einzelne dieser Leistungen ist ausgeschlossen.

(2) Die Promotionsleistungen erfolgen in der Regel in deutscher Sprache. Über Anträge auf Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss (§ 5 sowie § 9 Abs. 5).

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss als ein vom Fakultätsrat bestelltes Gremium, das bei Promotionsverfahren in ihrem Namen handelt. Ihm gehören drei Hochschullehrer der Fakultät an. Der Fakultätsrat bestellt ein Mitglied des Ausschusses zum Vorsitzenden und die beiden anderen als dessen Stellvertreter.

(2) Für jedes Mitglied des Promotionsausschusses wird ein Vertreter gewählt.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Aufgaben, die dem Promotionsausschuss vom Fakultätsrat übertragen werden können, sind:
1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen des Bewerbers, auch im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens,
 2. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 3. die Bestellung der Gutachter, der Mitglieder der Kommission für die mündliche Prüfung und ihres Vorsitzenden,
 4. die Entscheidung über die Annahme der Dissertation nach Eingang der Gutachten,
 5. Entscheidungen zu Sonderfällen und zu Einsprüchen,
 6. die sachliche Vorbereitung von Entscheidungen, die vom Fakultätsrat zu treffen sind.
- (5) Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen worden sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.
- (7) Entscheidungen des Promotionsausschusses werden dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben.
- (8) Ergänzend sind die Regelungen des Artikels 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) anzuwenden.

II. Zulassung zur Promotion

§ 6

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:
1. urkundliche, beglaubigte Nachweise über den Studienabschluss nach den in dieser Ordnung geforderten Promotionsvoraussetzungen (§ 3),
 2. eine Dissertation in vier gleichlautenden, gebundenen Exemplaren sowie eine elektronische Version in einem gebräuchlichen Format (PDF, MS-Word, Open Office Writer o. ä.); in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss,
 3. ein Lebenslauf mit wissenschaftlichen Werdegang,
 4. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen,
 5. eine Erklärung, dass die Dissertation selbstständig verfasst und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden, von welchen Personen bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes individuelle Unterstützungsleistungen erbracht wurden und dass weitere Personen, insbesondere Promotionsberater, an der geistigen Herstellung der Dissertation nicht beteiligt waren,
 6. ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das am Tag der Antragstellung nach Absatz 1 nicht älter als drei Monate sein darf,
 7. eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig Promotionsverfahren an anderen Stellen beantragt hat, sowie vollständige Angaben über den Ausgang dieser Verfahren.
- Im Promotionsantrag hat der Bewerber ferner zu erklären, dass er mit einer elektronischen Überprüfung seiner Dissertation auf etwaige Plagiate hin einverstanden ist. Alle Unterlagen sind in schriftlicher Form vorzulegen. Sie gehen nach der Eröffnung des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.
- (3) Der Dekan überprüft nach Eingang der Unterlagen deren Vollständigkeit, legt eine Promotionsakte an und unterbreitet diese dem Promotionsausschuss zu seiner nächsten Sitzung.
- (4) Der Antrag kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. Er gilt dann als nicht gestellt, und der Bewerber erhält alle Unterlagen außer dem Antragschreiben zurück. Das Rücknahmeverlangen bedarf der Schriftform.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel in seiner auf den Eingang des Promotionsantrages folgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (Zulassung).
- (2) Im Beschluss über die Eröffnung sind die Gutachter festzulegen und ist das Thema der Dissertation zu bestätigen. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten.
- (3) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung ablehnen, wenn
 1. die in § 3 geforderten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. kein Hochschullehrer sich für die Begutachtung der Dissertation für fachlich zuständig erklärt oder
 3. die in § 6 geforderten Unterlagen nicht vorliegen oder unvollständig sind.Im Falle von Satz 1 Nr. 3 ist der Bewerber zunächst vom Promotionsausschuss zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern.
- (4) Der Promotionsausschuss muss die Zulassung ablehnen, wenn die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Auf Antrag des Bewerbers hat ihm der Promotionsausschuss einen verbindlichen Zwischenbescheid insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 zu erteilen. Erzielt der Ausschuss keine Einstimmigkeit, entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Über den Antrag auf Zulassung oder auf Erteilung eines Zwischenbescheides soll der Promotionsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang entscheiden. Die Frist nach Satz 1 läuft nicht während der vorlesungsfreien Zeiten.
- (6) Beschließt der Promotionsausschuss, das Verfahren nicht zu eröffnen, so sind dem Bewerber in einem Schreiben des Dekans die Gründe und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe mitzuteilen. Der Bewerber erhält in diesem Fall außer dem Antrag alle eingereichten Unterlagen zurück.
- (7) Gibt der Bewerber nach Eröffnung des Promotionsverfahrens eine schriftliche Rücktrittserklärung ab oder werden Gründe bekannt, die die Eröffnung verhindert hätten, so beschließt der Promotionsausschuss den Abbruch des Verfahrens und unterrichtet hierüber den Fakultätsrat. Die Unterlagen einschließlich bereits eingegangener Gutachten verbleiben beim Dekan. Über den Beschluss nach Satz 1 ist der Bewerber innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Er ist verpflichtet, bei weiteren Anträgen auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens vollständige Angaben über das abgebrochene Verfahren zu machen.

§ 8

Gutachter

- (1) Im Eröffnungsbeschluss bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachter, die Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG) sein müssen. Die Gutachter können – bei Anfertigung der Dissertationsschrift im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses gemäß § 9 Abs. 1 – im Einvernehmen mit dem die Dissertation betreuenden Hochschullehrer vom Bewerber vorgeschlagen werden. Wurde die Dissertation im Rahmen eines Doktorandenverhältnisses angefertigt, so ist in der Regel der Betreuer zum Erstgutachter zu bestimmen. Dieser legt fest, welchem Fach die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Doktorand kann eine andere nach Satz 1 prüfungsberechtigte Person als Erstgutachter vorschlagen. Widerspricht der Betreuer, so entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Mindestens ein Gutachter muss Professor der Fakultät sein.
- (3) Die Gutachter haben das Recht, das ihnen zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

III. Dissertation

§ 9

Allgemeines

- (1) Mit der Dissertation muss der Bewerber seine Fähigkeit nachweisen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Fortentwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG). Bei der Wahl des Dissertationsthemas und bei dessen Bearbeitung soll ein Hochschullehrer der Fakultät als Betreuer mitwirken (Doktorandenverhältnis). Das Thema muss dem wissenschaftlichen Zuschnitt der Fakultät zugeordnet werden können.

(2) Eine zuvor von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungszwecke verwendete Abhandlung kann nicht als Dissertation angenommen werden. Die Dissertation kann jedoch Ergebnisse eigener oder fremder Arbeiten enthalten; diese sind im Quellenverzeichnis anzugeben.

(3) Bereits ganz oder teilweise veröffentlichte oder zur Veröffentlichung eingereichte eigene Arbeiten können als Dissertation angenommen werden. Die vorveröffentlichten Teile sind zu kennzeichnen.

(4) Wird eine Dissertation von einem Hochschullehrer betreut, hat dieser bei eigener Verhinderung auf Antrag des Bewerbers für eine Weiterbetreuung zu sorgen. Gelingt dies nicht, so hat der Promotionsausschuss im Rahmen des Möglichen für eine geeignete anderweitige Betreuung Sorge zu tragen.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In diesem Falle ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 10

Bewertung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstellt innerhalb einer angemessenen Frist (§ 8 Abs. 3) ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung oder die Ablehnung der Dissertation vor. Der Annahme- bzw. Ablehnungsantrag ist mit einem Vorschlag zu Prädikat und Note nach der folgenden Skala zu verbinden:

summa cum laude (0) = eine ganz hervorragende Leistung;

magna cum laude (1) = eine weit überdurchschnittliche Leistung;

cum laude (2) = eine den Durchschnitt übertreffende Leistung;

rite (3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;

non sufficit (4) = eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr ausreichende Leistung.

Zum Zweck differenzierter Bewertung können die Noten einzelner Prüfungsleistungen außer bei 4,0 um 0,3 erniedrigt („minus“) oder – außer bei 0,0 – um 0,3 erhöht („plus“) werden. Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

(2) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von Amts wegen oder auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers bis zu zwei weitere Gutachter bestellen; für diese gelten ebenfalls die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 dieser Ordnung.

(3) Der Promotionsausschuss muss die Dissertation dem Bewerber zur Verbesserung zurückgeben, wenn dies einer der Gutachter verlangt. Die überarbeitete Dissertation ist binnen eines Jahres erneut vorzulegen. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht erneut vorgelegt, so gilt sie als abgelehnt. Eine überarbeitete Dissertation ist nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuvorlage zu beurteilen. Die Rückgabe der Dissertation ist nur einmal möglich.

(4) Die Gutachten sind persönliche und unabhängige Stellungnahmen, die sich sowohl auf den wissenschaftlichen Inhalt als auch auf die Form der Darstellung beziehen. Im Falle begründeter Einwände gegen Form, Methoden oder Inhalte der Dissertation oder anderer, behebbarer Mängel können Auflagen empfohlen werden, über die der Promotionsausschuss zu entscheiden hat.

§ 11

Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation; er kann diese Entscheidung auf den Vorsitzenden übertragen. Zuvor liegen Dissertation und Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) innerhalb der Vorlesungszeit zwei, außerhalb derselben drei Wochen beim Dekan zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die weiteren Hochschullehrer der Fakultät aus. Der Dekan informiert fakultätsöffentlich über den Beginn der Auslegungsfrist. Während der gesamten Dauer der Auslegung können von jedem Mitglied oder Angehörigen der Fakultät dem Promotionsausschuss schriftlich Stellungnahmen zur und Einsprüche gegen die Dissertation unterbreitet werden. Wurde die Dissertation nicht angenommen, sind dem Bewerber durch den Dekan die Gründe für die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist das Mittel der Einzelnoten (§ 10 Abs. 1 Satz 4) schlechter als 3,5, so ist die Dissertation nicht anzunehmen und das Verfahren zu beenden. Eine nicht angenommene Dissertation bleibt mit allen Gutachten und der Promotionsakte bei den Unterlagen der Fakultät.

(3) Werden Auflagen nach § 10 Abs. 4 Satz 2 erteilt, so hat der Bewerber diese in einer vom Promotionsausschuss gesetzten Frist zu erfüllen. Der Erstgutachter bestätigt dem Promotionsausschuss die Erfüllung der Auflagen.

(4) Im Falle der Annahme der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss eine Kommission für die mündliche Prüfung. Ihr gehören an: der Dekan, alternativ der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter Hochschullehrer, soweit diese Personen nicht als Gutachter im Verfahren tätig waren, in der Funktion des Vorsitzenden und die Gutachter oder bei deren Verhinderung ein oder zwei andere Hochschullehrer an dessen oder deren Stelle. Auf Antrag des Bewerbers oder seines Betreuers entscheidet der Promotionsausschuss über die Teilnahme von Personen, die nicht der Fakultät oder der Technischen Universität Chemnitz angehören. Der Dekan teilt dem Bewerber die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und erbittet von ihren Mitgliedern die Mitwirkung am Verfahren. Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Chemnitz können diese nicht ohne triftige Gründe versagen.

(5) Für den Ausschluss und die Befangenheit prüfungsberechtigter Personen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG).

(6) Nach dem Beschluss über die Annahme leitet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Namen der Fakultät das weitere Verfahren.

(7) Erst nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation hat der Bewerber das Recht, Einsicht in die Gutachten (einschließlich der Notenvorschläge) zu nehmen.

(8) Bewerber, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können frühestens ein halbes Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen Dissertation (§ 11 Abs. 1, 2) oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

IV. Mündliche Prüfung

§ 12

Wissenschaftlicher Vortrag und Aussprache (Disputation), Rigorosum

(1) Der Dekan legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Bewerber den Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Bewerber ist schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zu laden. Der Bewerber kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(2) Zur Vorbereitung der Disputation übermittelt der Bewerber mindestens eine Woche vor deren Termin eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in schriftlicher oder elektronischer Form an den Betreuer und den Dekan; die Zusammenfassung wird unverzüglich allen Hochschullehrern der Fakultät zugänglich gemacht.

(3) Der Bewerber berichtet in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten über Ziel, Inhalt und Ergebnisse seiner Dissertation.

(4) An den Vortrag schließt sich eine gleich lange öffentliche wissenschaftliche Aussprache an, bei der zunächst die Mitglieder der Prüfungskommission und anschließend alle Anwesenden das Fragerecht haben. Die wissenschaftliche Aussprache bezieht sich auf Grundlagen der Dissertation sowie auf Probleme, die sachlich oder methodisch mit dieser zusammenhängen.

(5) An Vortrag und Aussprache (Disputation) schließt sich ein – in der Regel nicht öffentliches – Rigorosum an. Es erstreckt sich auf zwei Themen, die nicht unmittelbar mit dem thematischen Gegenstand der Dissertation übereinstimmen dürfen. Im Verlauf des Rigorosums diskutiert der Bewerber die Themen mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Das Rigorosum dauert ebenfalls ca. 60 Minuten.

(6) Disputation und Rigorosum werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet; dieser hat kein Stimmrecht. Nicht auf den wissenschaftlichen Gegenstand der Prüfung gerichtete Fragen soll der Vorsitzende beanstanden.

(7) Über den Verlauf von Disputation und Rigorosum ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der mündlichen Prüfung,
2. die Namen des Vorsitzenden und der Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Disputation und des Rigorosums,
5. die einzelnen Noten für Disputation und Rigorosum sowie die ungerundete Gesamtnote der mündlichen Prüfung und das Prädikat (vgl. § 14 Abs. 2).

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Sie wird Bestandteil der Promotionsakte.

§ 13

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis. Die Prüfer erteilen jeweils eine Einzelnote für Disputation und Rigorosum. Die Bewertung richtet sich nach der Benotungsskala gemäß § 10 Abs. 1. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung errechnet sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten; für die Disputation sowie für das Rigorosum wird in gleicher Weise je eine Teilnote gebildet.

(2) Ist eine der Einzelnoten nach Absatz 1 Satz 2 schlechter als „rite“, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann ihre Wiederholung frühestens nach drei Monaten, spätestens jedoch nach einem halben Jahr beantragt werden. Geschieht das nicht oder wird die mündliche Prüfung erneut als nicht bestanden bewertet, so gilt die Promotion als endgültig nicht bestanden.

(4) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin versäumt oder wenn er nach ihrem Beginn ohne triftigen Grund von derselben zurücktritt. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Dekan unterbreitet die Angelegenheit unverzüglich dem Promotionsausschuss. Dieser entscheidet darüber, ob ein neuer Termin anzuberaumen ist. Für dessen Festlegung gilt § 12 Abs. 1.

(5) Die Promotionsakte wird von der Prüfungskommission unverzüglich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zurückgegeben. Dieser informiert den Fakultätsrat über das abgeschlossene Verfahren.

V. Gesamtbeurteilung der Promotionsleistungen

§ 14

Bewertung der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden wurde.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der durch drei geteilten Summe aus doppelter Note der Dissertation und einfacher Gesamtnote der mündlichen Prüfung (vgl. § 13 Abs. 1). Für die Gesamtnote gilt folgende Bewertung und Bezeichnung (Prädikat):

bis 0,50	= summa cum laude
über 0,50 bis 1,50	= magna cum laude
über 1,50 bis 2,50	= cum laude
über 2,50 bis 3,50	= rite.

(3) Das Ergebnis der Beschlussfassung über die Gesamtnote der Promotion ist dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung vom Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich zu eröffnen. Die Gesamtnote, das Prädikat sowie die Benotungen von Dissertation und mündlicher Prüfung sind schriftlich festzuhalten.

(4) Über die Gesamtnote der Promotion erteilt der Promotionsausschuss dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

(5) Wurde das Promotionsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, so erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid.

VI. Abschluss des Promotionsverfahrens

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung die genehmigte Fassung der Dissertation in angemessener Weise (vgl. Absatz 2) der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Versäumt der Bewerber schuldhaft diese Frist, so erlöschen alle im Promotionsverfahren erworbenen Rechte.

(2) Die Veröffentlichung geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Bibliothek der Technischen Universität Chemnitz von

a) 50 gedruckten und gebundenen Exemplaren,

b) sechs Sonderdrucken, wenn die gesamte Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird bzw.

c) 20 Exemplaren, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen werden kann.

(3) Die Universitätsbibliothek bestätigt dem Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare. Der Bewerber hat dem Promotionsausschuss eine Versicherung darüber vorzulegen, dass die Pflichtexemplare der Dissertation inhaltlich der Originaldissertation entsprechen. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Für die Ausstellung der Urkunde (§ 16) gilt die Ablieferungspflicht bereits dann als erfüllt, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Herausgebers der Schriftenreihe oder des Verlages die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert erscheint.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Frist auf Grund eines rechtzeitig eingereichten und begründeten Antrags einmalig verlängern.

(6) Statt einer Veröffentlichung nach Absatz 2 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers eine Bereitstellung der Dissertation im Internet als elektronische Version erlauben. Die Version nach Satz 1 muss frei, kostenlos, unmittelbar und anonym zugänglich sein, in mindestens zwei gebräuchlichen Formaten vorliegen, und es muss eine Layout-getreue Wiedergabe der Dissertationschrift auf verschiedenen Medien und Rechnerplattformen möglich sein. Ferner muss gewährleistet sein, dass die elektronische Version mindestens 30 Jahre unter einer während dieses Zeitraums unveränderten Internetadresse (URL) aufbewahrt wird und dies in einer Weise erfolgt, die die inhaltliche Unveränderlichkeit der elektronischen Version sicherstellt. Neben der Bereitstellung in einer elektronischen Version sind der Universitätsbibliothek unentgeltlich sechs gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zu übergeben.

§ 16

Übergabe der Urkunde, Titelführung

(1) Der Dekan veranlasst auf der Grundlage des Beschlusses der Prüfungskommission die Ausfertigung der Promotionsurkunde. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält neben den persönlichen Daten des Bewerbers den zu beurkundenden akademischen Grad, das Wissenschaftsgebiet, das Thema der Dissertation, das Prädikat, die Unterschriften des Rektors und des Dekans sowie das Siegel der Universität.

(2) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, nachdem der Bewerber die Pflichtexemplare nach § 15 dieser Ordnung übergeben hat. Mit der Übergabe der Promotionsurkunde erwirbt der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad bereits mit Erteilung des schriftlichen Zwischenbescheides nach § 14 Abs. 4 und vor Aushändigung der Urkunde führt.

§ 17

Einsichtsrecht

Nach Bekanntgabe der Gesamtnote ist dem Bewerber auf Antrag Einsicht in sämtliche Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beim Dekan zu stellen. Dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

VII. Ungültigkeit und Rechtsbehelfe

§ 18

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber die Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlicher Hinsicht unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder sonst im Verfahren eine schuldhaft Täuschung begangen oder versucht hat, so kann der Promotionsausschuss die bereits erbrachten Promotionsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären.

(2) Sind alle Promotionsleistungen für ungültig erklärt, ist das Verfahren wie im Falle der Nichtannahme abzubrechen.

§ 19**Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Doktorgrad kann auf Beschluss des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung über die Promotionsvoraussetzungen oder Promotionsleistungen erlangt worden ist. Zuvor muss der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktor-Prüfung geheilt.

§ 20**Rechtsbehelfe**

(1) Der Bewerber hat das Recht, gegen die Nichteröffnung des Verfahrens, die Nichtannahme der Dissertation, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung sowie sonstige belastende Entscheidungen beim Dekan innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen. Die Widerspruchsfrist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung an den Bewerber.

(2) Der Dekan ist verpflichtet, unverzüglich den Promotionsausschuss über den Widerspruch zu informieren. Dieser entscheidet hierüber innerhalb von drei Monaten. Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung des Promotionsausschusses mit.

(3) Gegen die Entziehung des Doktorgrades nach § 19 Abs. 1 ist ebenfalls Widerspruch statthaft; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

VIII. Schlussbestimmung**§ 21****Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle nach diesem Zeitpunkt eröffneten Promotionsverfahren sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

(2) Ein Bewerber, der von einem neu in die Fakultät berufenen Hochschullehrer vor diesem Zeitpunkt als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des § 3 befreit, wenn er nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine juristische Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt oder zu dem Zeitpunkt des Wechsels erfüllt hat.

Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften am 31. Januar 2011 beschlossen und durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz am 9. März 2011 genehmigt worden.

Chemnitz, den 22. März 2011

Der Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Ludwig Gramlich